

## Checkliste

# Berufsausbildung im Baugewerbe

- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsdauer
- Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (Stufenausbildung Bau)
- Gliederung der Berufsausbildung
- Berufskolleg
- Ausbildungsrahmenpläne
- Prüfungen
- Urlaubsregelung
- Finanzierung der Berufsausbildung
- Umlageverfahren, Tarifvertrag Berufsausbildung
- Finanzielle Förderung, Ausbildungsbetrieb/BZB
- Überbetriebliche Ausbildung
- Internat

In allen Fragen zur Berufsausbildung, z. B. Anschriften der Ausbildungsbetriebe, Ausbildungsinhalte, überbetriebliche Unterweisung, Berufskollegunterricht und Prüfungen wenden Sie sich bitte entweder an den Ausbildungsberater der

Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1

Tel.: 0211 8795-0

#### oder an die

Bildungszentren der Baugewerbes e.V., BZB Krefeld

Bökendonk 15 - 17, 47809 Krefeld Tel.: 02151 5155-0, Fax: 0211 5155-90

E-Mail: krefeld@bzb.de

Bildungszentren der Baugewerbes e.V., BZB Düsseldorf

Auf'm Tetelberg 13, 40221 Düsseldorf Tel.: 0211 91287-0, Fax: 0211 95287-50

E-Mail: <u>duesseldorf@bzb.de</u>

Bildungszentren des Baugewerbes e.V., BZB Wesel

Am Schepersfeld 33 a, 46785 Wesel Tel.: 0218 9545-0, Fax: 0281 9545-95

E-Mail: wesel@bzb.de

Zu Ihrer Information haben wir die wichtigsten Fakten - checklistenartig - zusammengefasst

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem einzustellenden Lehrling und dem ausbildenden Betrieb geschlossen. Das Vertragsformular erhalten Sie Kreishandwerkerschaft oder bei der Handwerkskammer Düsseldorf. Der ausgefüllte Vertrag Betrieb weitergeleitet an die Kreishandwerkerschaft. Eine wird vom von Kreishandwerkerschaft beglaubigte Kopie schicken Sie bitte direkt an das in Ihrem Einzugsbereich liegende BZB und an die SOKA-BAU (Urlaubs und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft - ULAK) in Wiesbaden.

Die **Ausbildungsdauer** in den Ausbildungsberufen nach der Handwerksordnung mit Gesellenprüfung (Stufe 2) beträgt 36 Monate. Ausbildung zum Hochbau-, Ausbau- und Tiefbaufacharbeiter (Stufet) dauert 24 Monate.

Die Ausbildung ist über die **Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft** vom 02. Juni 1999 geregelt (Stufenausbildung Bau) und gilt für folgende Berufe:

Maurer Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Beton- und Stahlbetonbauer Trockenbaumonteur

Straßenbauer Estrichleger

Zimmerer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Stuckateur Kanalbauer

### Die Gliederung der Berufsausbildung ist im ersten Ausbildungsjahr wie folgt:

- Berufsfeldbreite Grundbildung in der betrieblichen Ausbildung in 18 21 Wochen (einschl. Urlaub)
- Berufsfeldbreite Grundbildung in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (im BZB) in 17
  20 Wochen
- Unterricht im Berufskolleg in 14 Wochen

#### Im zweiten Ausbildungsjahr wie folgt:

- Berufliche Fachbildung im Betrieb in 27 29 Wochen (einschl. Urlaub)
- Berufliche Fachbildung in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (im BZB) in 11 13 Wochen
- Unterricht im Berufskolleg in 12 Wochen

### Im dritten Ausbildungsjahr wie folgt:

- Besondere berufliche Fachbildung im Betrieb in 36 Wochen (einschl. Urlaub)
- Vertiefung der besonderen beruflichen Fachbildung in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (im BZB) in 4 Wochen
- Unterricht im Berufskolleg in 10 Wochen

Der **Unterricht im Berufskolleg** wird in Form von Blockbeschulung durchgeführt. Blöcke von vier bis sechs Wochen Dauer werden im Wechsel zwischen überbetrieblicher Ausbildung und Berufskolleg sowie Betriebspraxis eingerichtet.

Der **Urlaub** ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildung anzurechnen.

Die Fertigkeit und Kenntnisse werden nach den Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt. Ein Musterausbildungsplan für den Betrieb kann vom BZB angefordert werden und ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Die **Prüfungsanforderungen** sind in der Ausbildungsordnung (zu beziehen über die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH, Postfach 41 09 49, 50869 Köln) geregelt. Während der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen nach der Handwerksordnung ist eine Zwischenprüfung durch die Handwerkskammer durchzuführen. Sie findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt.

Um die Ausbildungsbetriebliche nicht mit den gesamten Kosten der Ausbildung, insbesondere der überbetrieblichen Ausbildung zu belasten, haben die Verbände der Bauwirtschaft einen Tarifvertrag geschlossen, der festlegt, dass den ausbildenden Betrieben des Baugewerbes Teile der Ausbildungskosten von der SOKA-BAU (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, der Bauwirtschaft ULAK) erstattet werden. In einem Verfahrenstarifvertrag wurde festgelegt, dass die Arbeitgeber des Baugewerbes zur Aufbringung der für Kostenerstattung erforderlichen Mittel einen Betrag, der sich an der Bruttolohnsumme orientiert, an die SOKA-Bau abzuführen haben. Durch dieses Umlageverfahren werden alle Betriebe, auch die nicht selber ausbilden, gemeinsam zur Finanzierung der Ausbildungskosten herangezogen.

Aus dem gemeinsamen Umlageaufkommen werden bei gewerblich Auszubildenden derzeit erstattet:

- im 1. Ausbildungsjahr 10 mal die mtl. Ausbildungsvergütung + 20 % Sozialaufwendung
- im 2. Ausbildungsjahr 6 mal die mtl. Ausbildungsvergütung + 20 % Sozialaufwendung
- im 3. Ausbildungsjahr 1 mal die mtl. Ausbildungsvergütung + 20 % Sozialaufwendung

Die überbetriebliche Ausbildungsstätte (BZB) erhält Zuschüsse zu den Kosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und für die Internatsunterbringung sowie die Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Die Abrechnung der Ausbildungsvergütungen erfolgt direkt zwischen dem ausbildenden Betrieb und der SOKA-BAU (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft - ULAK). Die Kosten für die überbetriebliche Unterweisung und die Fahrtkosten macht das überbetriebliche Bildungszentrum gegenüber der Kasse in Wiesbaden geltend mit der Ausbildungsnachweiskarte.

Voraussetzung für die Erstattung von Ausbildungskosten ist, dass der Betrieb die entsprechende Ausbildungsnachweiskarte für jeden Lehrling von der SOKA-BAU (ULAK), Wiesbaden anfordert. Der formlosen Anforderung ist eine von der Innung beglaubigte Kopie des Ausbildungsvertrages beizufügen.

Vor Beginn der überbetrieblichen Unterweisung (im BZB Krefeld, Düsseldorf oder Wesel) ist der Ausbildungsstätte die Ausbildungsnachweiskarte auszuhändigen (s. auch Einladungsschreiben der BZB).

Zur **überbetrieblichen Ausbildung** wird vom Ausbildungszentrum (BZB) jeweils schriftlich eingeladen. Aus der Einladung entnehmen Sie die zu unterweisenden Lehrgangsinhalte. Am Ende des ÜLU-Blocks erhält der Ausbildungsbetrieb eine Beurteilung des Lehrlings unter Angabe der Fehltage sowie der ausgeführten Arbeiten.

Wichtig ist der Kontakt zwischen Ausbildungsbetrieb und überbetrieblicher Ausbildungsstätte (BZB). Besuchen Sie Ihren Lehrling während der überbetrieblichen Ausbildung.

Ein **Internat** (2-Betten-Zimmer mit Sanitärbereich) wird im BZB Krefeld vorgehalten. Lehrlinge mit weiten Anfahrtswegen können dies in Anspruch nehmen. Der Betrieb reserviert verbindlich den Internatsplatz im BZB Krefeld, Tel.: 02151 5155-20 oder Fax: 02151 5155-90.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bzb.de.

Krefeld, Oktober 2020